

12.10.21 Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 3 Corona-LVO MV – Corona-Ampel GRÜN- - Wegfall der Maßnahmen der Corona-Ampel GELB -

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Landeshauptstadt Schwerin in der risikogewichteten Stufenkarte an 5 aufeinanderfolgenden Tagen in die Stufe 1 ("GRÜN") eingestuft wurde.

Ab Donnerstag, den 14.10.21 entfallen die folgenden Maßnahmen der Corona-Ampel -Gelb-:

- Testerfordernisse für bestimmte Innenbereiche gem. der Corona-Landesverordnung MV
Für den Besuch von Diskotheken, Clubs sowie Tanzveranstaltungen besteht weiterhin die Pflicht, einen Nucleinsäure-Test (z.B. PCR-Test) vorzulegen.
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 3a Abs. 2 der 3. Schul-Corona-VO M-V in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 Abs. 3 der Corona-KiföVO M-V in Horten und während der Hortförderung im Innenraum

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass mit dieser Bekanntmachung nicht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Schulgebäuden gemäß § 3 a Abs. 3 der 3. Schul-Corona-VO MV und gemäß § 2 Abs. 4 der Corona-KiföVO M-V in Horten entfällt. Diese Mund-Nase-Bedeckungspflicht für zwei Wochen nach den Herbstferien gilt unabhängig von der risikogewichteten Einstufung.